

Arbeitspapier

Geschäftsordnung

**für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Gemeinde
Simmerath**

vom 19.10.1999

in der Fassung der 1. Änderung vom 28.04.2021

(die am 25.02.2021 vom Rat beschlossen wurde und zum 01.06.2021 in Kraft tritt)

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Simmerath für sich und seine Ausschüsse am 25.02.2021 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 19.10.1999 beschlossen:

A) Geschäftsführung des Rates

I. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- 1.) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.

Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder eine Fraktion dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

- 2.) Als Sitzungstag, für den der Rat einberufen wird, ist in der Regel der Dienstag vorzusehen.
- 3.) Die Einberufung aller Ratsmitglieder und des Beigeordneten erfolgt auf elektronischem Weg durch Einstellen der Einladung im Ratsinformationssystem SD.NET. Hierfür teilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister ihre E-Mail-Adressen mit, unter der die Benachrichtigung über die Einladung in elektronischer Form rechtsverbindlich zu übermitteln ist. Änderungen von E-Mail-Adressen sind dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

Hiervon abweichend kann einem Ratsmitglied auf Antrag die Einladung schriftlich in Papierform zugesandt werden, wenn eine Übermittlung auf dem elektronischen Wege nicht möglich ist oder ein Ratsmitglied nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnimmt.

Die örtliche Presse ist über die Einberufung zu öffentlichen Sitzungen in geeigneter Weise zu informieren.

- 4.) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) erstellt werden.

§ 2

Ladungsfrist

- 1.) Die Ladungsfrist für die Einberufung des Rates beträgt 7 Tage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

Die Einladung in elektronischer Form gilt als abgesandt, sobald diese im Ratsinformationssystem SD.NET eingestellt und eine Benachrichtigungs-Mail versandt worden ist.

- 2.) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- 1.) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form zu diesem Zeitpunkt von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt worden sind.
- 2.) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- 3.) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung bis drei Werktage vor der Sitzung des Rates ändern oder ergänzen. Vorschläge eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion nach Abs. 1 S. 2 dürfen nicht abgesetzt werden. Die Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden den Ratsmitgliedern, in der Regel unter Beifügung der entsprechenden Erläuterungen, übersandt.
- 4.) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung, die von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion bis 3 Werktage vor der Sitzung des Rates

dem Bürgermeister in schriftlicher Form vorgelegt worden sind, kann der Bürgermeister bei Eilbedürftigkeit unter Beachtung des in Abs. 3 geregelten Verfahrens in die Tagesordnung aufnehmen.

- 5.) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

- 1.) Über Beratungsunterlagen für und Niederschriften über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist, ist Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
 - 2.) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie hinsichtlich der Verfügung über die Daten und des Personenkreises, dem Daten zugänglich gemacht werden dürfen, sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten.
 - 3.) Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung des Ratsmandates.
- II. Durchführung der Ratssitzungen

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- 1.) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind, außer in eigens anberaumten Einwohnerfragestunden, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- 2.) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- 2.1 Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - 2.2 Personalangelegenheiten
 - 2.3 Liegenschaftssachen
 - 2.4 Auftragsvergaben
 - 2.5 Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - 2.6 Gewährung von Zuschüssen an Vereine etc.
 - 2.7 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
 - 2.8 Behandlung personenbezogener Daten, soweit schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls dies gebieten
 - 2.9 Alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.
- 3.) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass der fragliche Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).

§ 7

Vorsitz

- 1.) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt derjenige seiner Stellvertreter den Vorsitz, der aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW zur Vertretung befugt ist.
- 2.) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).
- 3.) Soweit der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen will, soll er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.

§ 8

Anzeigenpflicht bei Verhinderung

- 1.) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- 2.) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- 1.) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Verlauf der Sitzung gilt er als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt oder offenkundig ist.
- 2.) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen hierüber beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (49 Abs. 2 GO).

§ 10

Befangenheit der Ratsmitglieder

- 1.) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 2.) In Zweifelsfällen trifft der Rat die Entscheidung darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- 3.) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4.) Hat ein Ratsmitglied trotz Befangenheit bei der Beratung oder Entscheidung mitgewirkt und war diese Mitwirkung entscheidend für das Abstimmungsergebnis, so ist der darauf gefasste Beschluss unverzüglich aufzuheben und über die Angelegenheit neu zu beraten und zu beschließen.

Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Über die Teilnahme weiterer Beamter und Angestellten entscheidet der Bürgermeister.

2. Gang der Beratungen

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- 1.) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung sowie bei der Behandlung der Tagesordnung beschließen,
 - 1.1 die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - 1.2 Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - 1.3 Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- 2.) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt (§ 6 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung).
- 3.) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4.) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- 5.) Wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

- 1.) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Die Beratung wird in der Regel mit einer Einführung in den Sachverhalt eingeleitet. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 und 4 Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 12 Absätze 4 und 5.

- 2.) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. Sind Anträge gestellt, so ist hierzu zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- 3.) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied unverzüglich das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- 4.) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als 3-mal über den selben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. Die Redezeit soll in der Regel nicht mehr als fünf Minuten betragen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Ausnahmen zulassen.
- 5.) Zu einer tatsächlichen Erklärung von besonderer Bedeutung außerhalb der Beratungsgegenstände können Ratsmitglieder und Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.
- 6.) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Vertagung oder Schluss der Beratung erteilt. Zu persönlichen Einwendungen wird das Wort sofort erteilt.
- 7.) Wird der Antrag auf Schluss der Wortmeldungen gestellt, so hat der Bürgermeister sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- 8.) Bei Anträgen auf Schluss der Aussprache darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen.
- 9.) Die Anträge zu Absatz 7 und 8 dürfen nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1.) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden.
- 2.) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- 3.) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen:
 - 3.1 Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 - 3.2 Änderung der Tagesordnung, Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung oder Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - 3.3 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 3.4 Schluss der Aussprache
 - 3.5 Schluss der Wortmeldungen
- 4.) Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Anträge zur Sache

- 1.) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge sowie Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Dem Bürgermeister steht ein Vorschlagsrecht zu. Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.
- 2.) Anträge tragen die Formel: "Der Rat der Gemeinde wolle beschließen". Darauf folgt ein abstimmungsfähiger Beschlussvorschlag, der zu begründen ist.
- 3.) Anträge nach Maßgabe 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- 1.) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Er lässt dabei nur solche Anträge zu, bei denen der zu fassende Beschluss so formuliert ist, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- 2.) Bei mehreren Anträgen ist zunächst über den jeweils weitergehenden Antrag abzustimmen. Bei gleichwertigen Anträgen wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- 3.) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- 4.) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe eines jeden Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- 5.) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 6.) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- 7.) Das Abstimmungsergebnis sowie der gefasste Beschluss werden vom Bürgermeister bekanntgegeben. Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 27 der Geschäftsordnung.
- 8.) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 17

Wiederaufnahme von Anträgen und Anfragen

Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18

Wahlen

- 1.) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- 2.) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

- 3.) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- 4.) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates sowie für die Bestellung von Gemeindevertretern, die in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden, gelten die §§ 113 Abs. 2 und 50 Abs. 3 GO.

§ 19

Informationsrecht des Rates

- 1.) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- 2.) Zur Überwachung der Durchführung der Rats- und Ausschussbeschlüsse, des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten und in sonstigen Einzelfällen kann der Rat von dem Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen, soweit der Weitergabe der Daten nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- 3.) Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied im Rahmen der in Absatz 2 aufgeführten Einschränkungen Akteneinsicht zu gewähren. Das Verlangen ist schriftlich oder zu Protokoll gegenüber dem Bürgermeister darzutun.
- 4.) Für die Verwertung der an den Rat übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 20

Fragerecht der Ratsmitglieder

- 1.) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftlich Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen mindestens 4 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zugegangen sein. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt durch

das für die Sachentscheidung im Einzelfall zuständige Organ der Gemeinde.

- 2.) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 21

Fragerecht von Einwohnern

- 1.) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung einer der nächsten Ratssitzungen aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Anfragen an den Bürgermeister zu richten, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen müssen. Die Anfragen sollen nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 4 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es handelt sich um Anfragen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.
- 2.) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, zum Gegenstand seiner Anfrage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.
- 3.) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- 4.) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- 1.) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 bis 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die während der Ratssitzung anwesend sind. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls des Sitzungssaales oder des Rathauses verwiesen werden.
- 2.) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuschauern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorherigem Ordnungsruf den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- 3.) Kann der Bürgermeister die Ordnung auf andere Weise nicht wiederherstellen, so unterbricht er die Sitzung oder schießt sie. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach Ablauf von 15 Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung

fortzuführen, so ist sie beendet.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung bei Ratsmitgliedern

- 1.) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- 2.) Redner, die ohne vorherige Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechenden Hinweises überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- 3.) Hat ein Redner in seiner Sitzung bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder zur Ordnung (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden.

Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- 2.) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26

Niederschrift

- 1.) Über jede Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- 2.) Die Niederschrift muss enthalten:
 - 2.1 Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns sowie der Beendigung der Sitzung. Angaben über den Zeitraum etwaiger Unterbrechungen der Sitzung,
 - 2.2 die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - 2.3 die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß §§ 43, 31 GO von der Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen waren,
 - 2.4 auf Verlangen eines Ratsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung das Ratsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - 2.5 die Ausführungen von an der Sitzung Beteiligten in wörtlicher Wiedergabe, wenn diese die Aufnahme in die Niederschrift vor Beginn der Ausführungen verlangt haben,
 - 2.6 die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse,
 - 2.7 bei Abstimmungen und Wahlen:
 - a) das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - b) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
 - c) bei Losentscheiden die Beschreibung des Losverfahrens,
 - 2.8 den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen gemäß §§ 20 und 21 dieser Geschäftsordnung
 - 2.9 die Ordnungsmaßnahmen
- 3.) Der Schriftführer wird vom Rat bestimmt.
- 4.) Der Schriftführer fertigt die Niederschrift innerhalb einer Woche. Der Bürgermeister unterzeichnet die Niederschrift innerhalb einer weiteren Woche.
- 5.) Nach der Unterzeichnung ist die Niederschrift unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb eines Monats, allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

- 6.) Einwendungen gegen die Niederschrift behandelt der Rat in seiner nächsten Sitzung.
- 7.) Aufnahmen des Sitzungsablaufes auf Tonträger sind nur zulässig, wenn der Rat hierüber allgemein oder für den Einzelfall einen Beschluss gefasst hat. Eine Verwertung der Aufnahme für andere als Protokollzwecke kann nur mit Zustimmung des Betroffenen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Beschaffung und Verwertung von Daten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 1.) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung über Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung gefasst werden, erfolgt zum einen dadurch, dass die Vertreter der örtlichen Presse über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert werden. Sie erfolgt zum anderen in der Weise, dass der Bürgermeister den Wortlaut der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung verliest.

Hat vor der öffentlichen Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung stattgefunden, kann der Bürgermeister die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit diese Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, in der öffentlichen Sitzung verlesen oder sie vor Ende der Sitzung der örtlichen Presse zugänglich machen.

- 2.) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

B) Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Grundregel

- 1.) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.
- 2.) An die Stelle des Bürgermeisters tritt der jeweilige Ausschussvorsitzende.
- 3.) Die Regelungen des § 5 gelten auch für Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Rates sind.

§ 29

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- 1.) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet, ohne dass es hierzu einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- 2.) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden stimmberechtigten sachkundigen Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt oder offenkundig ist.
- 3.) Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses teil. An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse können der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters teilnehmen; einer muss jeweils teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Beamten und Angestellten entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.
- 4.) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss und das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dem Bürgermeister sind Niederschriften der Ausschusssitzungen zuzuleiten.
- 5.) Ratsmitgliedern sind auch die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, zu übersenden. Darüber hinaus erhalten sie die Niederschrift der Ausschusssitzungen.
- 6.) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- 7.) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, für den die Wahl zum stellvertr. Mitglied erfolgte.
- 8.) Die Teilnahme von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern an den Sitzungen von Ausschüssen, zu denen sie nicht als ordentliches Mitglied einberufen wurden, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 9.) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- 10.) Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses (Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger) steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses dieses Ausschusses zu. Das Auskunftsverlangen muss sich seinem Gegenstand nach auf eine Angelegenheit beziehen, die in den Aufgabenbereich des betreffenden Ausschusses fällt.
- 11.) Die §§ 19 und 21 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 30

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- 1.) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. In dringenden Fällen kann die Einspruchsfrist auf 1 Werktag, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- 2.) Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister einzubringen. Der Bürgermeister hat alle Ausschussmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

C) Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- 1.) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- 2.) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, welches Fraktionsmitglied berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.
- 3.) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- 4.) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz oder stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind

dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 5.) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- 6.) Die Fraktionen haben sich ein Statut zu geben. Darin sind insbesondere die Ziele und Aufgaben, die Vertretungsberechtigungen, die Mitgliedschaft, das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss sowie allgemeine Bestimmungen zu Fraktionssitzungen zu regeln.
- 7.) Die Fraktionen haben ihr Statut dem Rat vorzulegen.
Der Rat ist befugt, einer Gruppierung den Fraktionsstatus abzuerkennen, wenn das Statut den allgemeinen demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere den Vorgaben gemäß Abs. 6.), nicht genügt.

§ 32

Informationsrecht der Fraktionen

- 1.) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen, soweit der Übermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- 2.) Das Auskunftersuchen ist durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- 3.) Das Auskunftersuchen wird vom Bürgermeister schriftlich oder mündlich beantwortet.
- 4.) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Hinsichtlich der Verfügung über diese Daten sowie des Personenkreises, dem Daten zugänglich gemacht werden dürfen, sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten. Fraktionen sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) Datenschutzgesetz NW).

D) Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Einzelne Bestimmungen können für die Dauer einer Sitzung außer Übung gesetzt werden. Bei Ausschüssen ist hierfür ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Beim Rat genügt eine 2/3 Mehrheit.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 28.11.1994 außer Kraft.

Diese 1. Änderung vom 28.04.2021 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Simmerath tritt zum 01.06.2021 in Kraft.